

Betriebsschließungsversicherung

Zunächst dürfen wir uns für die Übersendung Ihrer Informationen zur Betriebsschließung Versicherung und bisher erfolgte Reaktionen seitens der Versicherung bedanken. Wir haben diese Informationen gesammelt an den Bundesverband der DEHOGA weitergeleitet.

Darüber hinaus möchten wir Sie darüber informieren, dass gegenwärtig intensive Gespräche zwischen dem DEHOGA und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft stattfinden. Dabei werden noch strittige Fragen inwieweit durch die staatlich angeordneten Tätigkeitsverbote für Gaststätten und Hotels wegen des Coronavirus aufgetretene Schäden, infolge der Betriebsschließung, seitens der Versicherung anerkannt und ersetzt werden. Eine abschließende Klärung wird bis zum 07.04.2020 angestrebt. Insoweit wird empfohlen zunächst das Ergebnis dieser Gespräche abzuwarten, um dann gegebenenfalls weitere, wenn notwendig gerichtliche Schritte einzuleiten.

Aus den hier vorliegenden Ablehnungsschreiben der Versicherungen sind folgende Fragen noch nicht geklärt:

1. Sind die allgemeinen und regional getroffenen Anordnungen der Landesregierung bzw. der Städte Landkreise und Gemeinden Anordnungen der zuständigen Behörde?

Hierzu wird unsererseits die Auffassung vertreten, dass die hier getroffenen Anordnungen zur Schließung von Gaststätten und Hotels als ausreichend anzusehen sind und es nicht einer ausdrücklichen Schließung der Gaststätte oder des Hotels durch die zuständige Gesundheitsbehörde bedurfte. Dies ergibt sich aus den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wonach gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Landesregierungen ermächtigt sind durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Hiervon hat die sächsische Landesregierung in der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes umfassend Gebrauch gemacht.

2. Ist es erforderlich das in den Versicherungsbedingungen der Virus Covid-19 ausdrücklich benannt oder auf die Regelungen der §§ 6 und 7 IfSG, in denen meldepflichtige Krankheiten benannt sind, Bezug genommen wurde?

Hier dürfte aus unserer Sicht unstrittig sein, dass beim Abschluss der jeweiligen Versicherung weder das Virus Covid-19 bekannt war, noch in der Auflistung des Infektionsschutzgesetzes enthalten war. Andererseits handelt es sich bei einer Covid-19 Infektion um eine meldepflichtige Krankheit gemäß der VO des Bundesministeriums für Gesundheit vom 01.02.2020, mithin einer Krankheit die den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes in vollem Umfang unterliegt, sodass auch insoweit der Versicherungsschutz greifen muss.

Hinzuweisen ist allerdings auch darauf, dass eine lediglich abgeschlossene Ertragsausfallversicherung in der Regel keinen Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus gibt.

Beachtet werden soll darüber hinaus, dass der Schadensfall, hier die Betriebsschließung, der Versicherung nachweisbar angezeigt werden muss, um nicht den Versicherungsschutz wegen Verletzung einer Vertragsobligenheit des Versicherungsnehmers zu verlieren. Die Anzeige sollte in jedem Fall in Schriftform möglichst durch eingeschriebenen Brief erfolgen um auch im Streitfall die Schadensanzeige beweisen zu können. Bitte beachten Sie dabei die Fristen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wir dürfen Sie bitten dies zunächst als Zwischeninformation Bezug auf Ihre Anfragen zu betrachten. Wir werden Sie zeitnah über die abschließende Stellungnahme der Versicherungswirtschaft unterrichten.

Sollte eine befriedigende Lösung für die Gastronomen und Hoteliers nicht erreicht werden wäre es erforderlich in jedem Einzelfall die weitere Verfahrensweise zu erörtern. Hierzu steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Thiem selbstverständlich gern zur Verfügung, so auch bei der Geltendmachung der individuellen Ansprüche und möglicherweise gerichtlichen Durchsetzung.

Rechtsauffassung vertreten durch:

RA Bernd Thiem

Telefon: 0351 428 95 55

Email: rechtsberatung@dehoga-sachsen.de